

EINBRUCH BEI TOTEN

Antonia Cohrs¹

BGH, Beschluss vom 22.1.2020 – 3 StR 526/19

SACHVERHALT

(Leicht abgewandelt und gekürzt)

A ist eine geübte Einbrecherin. Normalerweise steigt sie nachts in die Wohnung ein, während die Bewohner schlafen. Nun überlegt sie sich einen neuen Plan: Sie will vorrangig nur noch in die Häuser von Verstorbenen einbrechen. Über die Todesfälle informiert sie sich durch die Traueranzeigen. Für diese Taten holt sich A noch die B mit an Bord.

Entsprechend ihres Planes hebelt A im Mai 2017 ein Fenster im Haus des zwei Wochen zuvor Verstorbenen T auf. Der Erbe E hat die Wohnung aus dem Nachlass übernommen. E hat jedoch nicht vor, diese als eigene Wohnung zu nutzen. A steigt in die Wohnung ein, während B draußen den Fluchtweg absichert. Die Beute von 60 € Bargeld wird untereinander aufgeteilt.

Ein neuer Plan entsteht im Juli 2017, als die A das Vorhängeschloss des Lagercontainers eines Sportvereins aufbricht. Dort erbeutet sie insbesondere einen Werkzeugkoffer. Hier kommt A die Idee, sich durch ähnliche Taten eine fortlaufende Einnahmequelle zu verschaffen und dafür die Werkzeuge aus dem Werkzeugkoffer zu verwenden.

Wie haben sich A und B in den jeweiligen Fällen strafbar gemacht?



<https://examensgerecht.de>

¹ Antonia Cohrs promoviert im Bereich des Medizinstrafrechts bei Professor Dr. Susanne Beck, LL.M (L.S.E).

SCHLAGWÖRTER

Diebstahl, Wohnungseinbruchdiebstahl, Qualifikation, Regelbeispiele, Mittäterschaft, Abgrenzung zur Teilnahme, Auslegung des Gefährlichen Werkzeuges, Berufswaffenträger

SKIZZE

Strafbarkeit der A im Mai 2017

A. Tatbestand

I. Grundtatbestand

1. Objektiver Tatbestand

- a) Fremde bewegliche Sache
- b) Wegnahme

2. Subjektiver Tatbestand

- a) Vorsatz
- b) Zueignungsabsicht
- c) Rechtswidrigkeit der Zueignung und Vorsatz der Rechtswidrigkeit

3. Zwischenergebnis

II. Qualifikation

1. Objektiver Tatbestand

- a) (P) Wohnung
- b) Tathandlung

2. Subjektiver Tatbestand

3. Zwischenergebnis

III. Zwischenergebnis

B. Rechtswidrigkeit und Schuld

C. Ergebnis

Strafbarkeit der B im Mai 2017

- A. Tatbestand
 - I. Objektiver Tatbestand
 - 1. Verwirklichung des Wohnungseinbruchdiebstahls
 - 2. Zurechnung der Handlung
 - a) Gemeinsame Tatausführung
 - b) Gemeinsamer Tatplan
 - c) Zwischenergebnis
 - II. Subjektiver Tatbestand
- B. Rechtswidrigkeit und Schuld
- C. Ergebnis

Strafbarkeit der A im Juli 2017

- A. Tatbestand
 - I. Objektiver Tatbestand
 - II. Subjektiver Tatbestand
 - III. Zwischenergebnis
- B. Rechtswidrigkeit und Schuld
- C. Strafzumessung
 - I. Verletzung eines räumlichen Schutzbereiches
 - II. Gewerbsmäßiges Stehlen
 - III. Kein Ausschluss gem. § 243 II StGB
- D. Ergebnis

